

Anlage zum TOP: Solidarfonds Kranken- und Pflegekosten Asyl

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen den Städten und Gemeinden des Kreises Warendorf

Die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes bedeutet für die Kommunen eine erhebliche Belastung, insbesondere für den Bereich der Krankenhilfe. Bereits einzelne sehr kostenintensive Krankheitsfälle können einige Kommunen vor schwerwiegende haushaltswirtschaftliche Probleme stellen. Um diese Situationen zu entschärfen, treffen die unterzeichnenden Städte und Gemeinden des Kreises Warendorf zur Abrechnung der Krankenhilfeleistungen an Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz folgende Vereinbarung:

§ 1

Solidarfonds

- (1) Zur Bestreitung der Kranken- und Pflegehilfekosten für Leistungsrechte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gründen die unterzeichnenden Städte und Gemeinden des Kreises Warendorf einen Solidarfonds.
- (2) Geschäftsgrundlage der Vereinbarung sind das Asylbewerberleistungsgesetz vom 30.06.1993 (BGBl. I S. 1074), das Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 29.11.1994 (GV NW S. 1087) und der §§ 1 und 23 bis 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG, GV NW. S. 190) in den zurzeit gültigen Fassungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, bei einer Änderung dieser gesetzlichen Vorschriften die Vereinbarung an die geänderte Gesetzeslage anzupassen.

§ 2

Zentrale Abrechnungsstelle

Die Abrechnung der Krankenhilfeleistungen für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und die Verwaltung des Solidarfonds erfolgen durch die zentrale Abrechnungsstelle bei der Stadt Ahlen.

§ 3

Abzurechnende Leistungen

- (1) Die Abrechnungsstelle rechnet die Kosten für kassenärztliche Leistungen, kassenzahnärztliche Leistungen und Arzneimittel direkt mit den ärztlichen Verrechnungsstellen bzw. mit den Apotheken gebündelt ab.
- (2) Rechnungen für alle anderen Leistungen der Kranken- und Pflegehilfe (stationäre Behandlung, Pflegeheimaufenthalt, ambulante Pflegekosten, Krankentransportkosten und nicht über Apotheken bezogene Heil-, Hilfs- und Verbandmittel) werden nach Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die zuständige Gemeinde ebenfalls von der zentralen Abrechnungsstelle beglichen.
- (3) Auch die Quartalsrechnungen der Krankenkassen für Betreuungskunden nach § 264 SGB V, die laufende Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, werden aus Mitteln des Solidarfonds bestritten.

§ 4

Abschlagszahlungen

- (1) Die Gemeinden zahlen vierteljährliche Abschläge jeweils bis zum dritten Werktag des Quartals an die Abrechnungsstelle.
- (2) Die Abrechnungsstelle ermittelt die Abschläge für jedes Quartal neu und gibt den Gemeinden bis spätestens vier Wochen vor dem Zahlungstermin die Höhe der jeweiligen Forderung bekannt. Die Höhe der Abschläge pro Quartal errechnet sich aus der Anzahl der Kopfpauschalen für die jeweilige Gemeinde am ersten Werktag des Vorquartals. Diese Kopfpauschalen werden jedes Quartal neu aus dem Verhältnis der bisherigen Gesamtkosten für Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Kreis Warendorf und der Anzahl aller nicht pflicht-, freiwillig- oder privatversicherten Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Kreis Warendorf bestimmt.

- (3) Liegen die tatsächlichen Kosten während eines Quartals mehr als zehn Prozent über den errechneten Abschlägen, kann die Abrechnungsstelle zusätzliche Abschläge fordern.

§ 5

Umlage der Personal- und Sachkosten

- (1) Der Aufwand der zentralen Abrechnungsstelle wird auf der Grundlage einer 9/10-Stelle nach Entgeltgruppe 6 TVöD nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die einzelnen Gemeinden umgerechnet. Basis für die Abrechnung ist das KGSt-Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Die Umlage für die Personal- und Sachkosten ist vierteljährlich mit den Abschlägen zu zahlen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Die bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten und Gemeinden des Kreises Warendorf bezüglich der zentralen Abrechnungsstelle, gültig seit dem 01.04.1995, tritt mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.

§ 7

Übergangsregelung

Die Gemeinden melden der zentralen Abrechnungsstelle als Berechnungsgrundlage für den ersten Abschlag nach dieser Vereinbarung bis zum 20.10.2014 sämtliche Krankenhilfekosten für Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die in dem Zeitraum vom 01.01.2014 bis 30.09.2014 von ihnen beglichen worden sind. Gleichzeitig ist auch die Anzahl aller nicht pflicht-, freiwillig- oder privatkrankenversicherter Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit Stichtag 30.09.2014 anzugeben.

§ 8

Änderung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann nur einvernehmlich geändert werden. Änderungen bedürfen der Schriftform.

§ 9

Dauer der Vereinbarung; Kündigung

Diese Vereinbarung wird zunächst für drei Jahre abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Stadt Ahlen

_____ Ruhmüller _____
Datum Bürgermeister

Stadt Beckum

_____ Dr. Strothmann _____
Datum Bürgermeister

Gemeinde Beelen

_____ Kammann _____
Datum Bürgermeisterin

Stadt Drensteinfurt

_____ Grawunder _____

Datum Bürgermeister

Stadt Ennigerloh

_____ Lülf _____ _____
Datum Bürgermeister

Gemeinde Everswinkel

_____ Banken _____ _____
Datum Bürgermeister

Stadt Oelde

_____ Knop _____ _____
Datum Bürgermeister

Gemeinde Ostbevern

_____ Annen _____ _____
Datum Bürgermeister

Stadt Sassenberg

_____ Uphoff _____ _____
Datum Bürgermeister

Stadt Sendenhorst

_____ Streffing _____
Datum Bürgermeister

Stadt Telgte

_____ Pieper _____
Datum Bürgermeister

Gemeinde Wadersloh

_____ Thegelkamp _____
Datum Bürgermeister

Stadt Warendorf

_____ Walter _____
Datum Bürgermeister